

27.11.2012

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012), Drucksache 16/300 vom 30.08.2012

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Budgetrecht ist das Königsrecht des Parlaments. Es ist Sache des Parlaments festzulegen, in welchem Umfang der Regierung Mittel für welche Zwecke zur Verfügung stehen sollen. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen spricht von einem „verfassungsrechtlichen Vorrang der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zum Haushaltsgesetz“.
2. Die Budgetinitiative obliegt der Landesregierung. Sie ist zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs und dessen Einbringung in den Landtag verpflichtet. Mit Aufstellung des Nachtragshaushalts 2010 hat sich die Landesregierung von einer ordnungsgemäßen und verfassungskonformen Haushaltspolitik in Nordrhein-Westfalen abgewendet. Sie hat mit al-
len bislang vorgelegten Haushaltsentwürfen gegen die Verfassungsprinzipien von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit verstoßen bzw. die Verfassungsgrundsätze der Vollständigkeit und Vorherigkeit missachtet.
3. Mit der Vorlage des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 hat die Landesregierung vorsätzlich die Verfassung gebrochen. Mit Urteil vom 15. März 2011 hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass das Nachtragshaushaltsgesetz 2010 wegen Überschreitung der Kreditgrenze gegen Artikel 83 Satz 2 der Landesverfassung verstößt. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sei es bereits zweifelhaft, ob der Gesetzgeber das (Fort-)Bestehen einer gesamtwirtschaftlichen Störungslage nachvollziehbar dargelegt habe. Jedenfalls fehle es an einer hinreichenden Darlegung, dass und wie die erhöhte Kreditaufnahme zur Abwehr der angenommenen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geeignet sei.
4. Mit der Vorlage des Haushaltsgesetzes 2011 verweigerten Landesregierung und Abstimmungsmehrheit im Landtag weiterhin die Beachtung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des Landesverfassungsgerichts. Danach ist der Haushaltsgesetzgeber verpflichtet, im Gesetzgebungsverfahren vertretbar und nachvollziehbar darzulegen, dass die Voraussetzungen des Artikels 83 Satz 2 LV NRW für eine

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 28.11.2012

ausnahmsweise erlaubte Überschreitung der Regelverschuldungsgrenze gegeben sind. Dies haben Landesregierung und die Abstimmungsmehrheit im Landtag unterlassen.

5. Durch die verspätete Vorlage des ersten Haushaltsentwurfs 2012 hat die Landesregierung das parlamentarische Budgetrecht verletzt. Dies hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen am 30. Oktober 2012 entschieden. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass die Landesregierung insgesamt nicht deutlich gemacht habe, dass sie im Bewusstsein des verbindlichen Charakters des Vorherigkeitsgebots alle Möglichkeiten einer frühzeitigen Einleitung und beschleunigten Durchführung des Haushaltsaufstellungsverfahrens genutzt hätte. Dass eine Nichteinhaltung der Frist des Art. 81 Abs. 3 Satz 1 LV NRW vielfach als "sanktionslos" bezeichnet wird, darf nicht zu der Annahme verleiten, ihre Beachtung stehe im Belieben der Verfassungsorgane.
6. Hinzu kommt, dass im ursprünglichen Haushaltsentwurf 2012 die Einnahmen zu hoch und die Ausgaben zu niedrig angesetzt waren. Die Einnahmen aus der Auflösung der Schul- und Studienfonds i.H.v. 170 Millionen Euro waren erkennbar nicht etatreif. Die Ausgaben für das Haftkapital zur Restrukturierung der WestLB i.H.v. 1 Milliarde Euro fehlten.
7. Auch der erst nach der Sommerpause erneut eingebrachte Haushaltsentwurf 2012 zeigt, dass die Landesregierung nicht daran interessiert ist, dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber ernsthafte Haushaltsberatung zu ermöglichen. Sonst hätte sie ihn direkt nach der Regierungsbildung einbringen müssen. Das Haushaltsjahr ist bereits zu elf Zwölftel vorbei. Damit haben die Haushaltsberatungen nur noch historischen Charakter. Wichtige und notwendige Veränderungen könnten keine Wirkung mehr entfalten. Damit missachtet die Landesregierung, wie schon in den vergangenen zwei Jahren, den nordrhein-westfälischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber und zeigt so ihr mangelndes Demokratieverständnis.
8. Der inhaltlichen Kritik am ursprünglichen Haushaltsentwurf 2012 sind die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen insoweit nachgekommen, dass die Ausgaben für das Haftkapital zur Restrukturierung der WestLB i.H.v. 1 Milliarde Euro inzwischen aufgenommen und die Einnahmen aus der Auflösung der Schul- und Studienfonds i.H.v. 170 Millionen Euro mangels Etatreife gestrichen wurden.
9. Gleichwohl setzen die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen mit dem Haushalt 2012 ihre verantwortungslose Schuldenpolitik fort. In Zeiten höchster Steuereinnahmen verschuldet die rot-grüne Landesregierung unser Land um weitere 4,2 Milliarden Euro. Sie schwächt damit die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben eine verantwortliche Politik verdient und keine hemmungslose Schuldenmacherei.

II. Der Landtag beschließt

Der Landtag erwartet von der Landesregierung das Budgetrecht des Parlaments zu achten und mit der Vorlage des Haushalts 2013 endlich wieder zu einer das Recht und die Verfassung achtenden Haushaltspolitik zurückzukehren. Dies beinhaltet die Wahrung der Verfassungsprinzipien von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit und die Achtung der Verfassungsgrundsätze der Vollständigkeit und Vorherigkeit.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Dr. Marcus Optendrenk

und Fraktion